

<p align="center">Satzung des Vereins der Michael Bauer Schule Stand Juni 2011</p>	<p align="center">Statt „Juni 2011“ neu: April 2018</p>
<p>§ 9 Beiträge und Spenden Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsbeiträge, • Elternbeiträge, • Spenden und Bauspenden, • Zuschüsse der Öffentlichen Hand. <p>Die Bemessung der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und der fördernden Mitglieder bestimmt der Vorstand in einer Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Notwendige Beitragsänderungen werden im Schulforum <u>in der Gesamtkonferenz</u> vorberaten. Die Elternbeiträge werden nach den ordentlichen Ausgaben für den Schulbetrieb und für die übrigen Aufwendungen des Schulhaushalts bemessen.</p> <p>Die Aufnahme eines Kindes in die Michael Bauer Schule hängt nicht von der Höhe des Elternbeitrages ab, weil eine Sonderung der Schüler nach dem Einkommen der Eltern dem sozialen Anliegen der Waldorfschule widerspricht. Der jeweilige Elternbeitrag wird vielmehr bei Aufnahme eines Kindes in die Schule und später nach Bedarf in Elternbeitragsgesprächen mit Beauftragten des Vorstandes vereinbart. In dieser Vereinbarung verpflichten sich die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu regelmäßiger Zahlung des Beitrages, auch für volljährige Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>Statt: „im Schulforum“ neu: „in der Gesamtkonferenz“</p>
<p align="center"><i>1. Grund für die Änderung: Das Schulforum hat seine Arbeit eingestellt im Jahr 2013. Seit dem Jahr 2016 gibt es die Gesamtkonferenz. Diese soll nun die in der Satzung verankerten Aufgaben des Schulforums übernehmen.</i></p>	
<p>§ 10 Vorstand Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 bis 14 ordentlichen Vereinsmitgliedern. Er ist paritätisch besetzt aus Eltern und Lehrern (<u>bzw. ständigen Mitarbeitern</u>) der Schule, wobei ein Überhang von jeweils einem Mitglied möglich ist. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung (§ 15) gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl wird ein Jahr vor Ende der regulären Amtsperiode des Vorstandes ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus je zwei Delegierten des Lehrerkollegiums (<u>bzw. ständigen Mitarbeitern</u>) (§ 11) und des Schulforums <u>der Gesamtkonferenz</u> (§ 12).</p> <p>Die Arbeitsweise des Wahlausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Der Wahlausschuss ermittelt die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder, sammelt Kandidaten und erstellt eine Kandidatenliste. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht kandidieren. Die Kandidatenliste wird im Schulforum <u>in der Gesamtkonferenz</u>, im Lehrerkollegium und im Vorstand beraten. Die Liste wird drei Wochen vor der Mitgliederversammlung geschlossen und den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht.</p> <p>Über das Wahlverfahren, Einzel- oder Blockwahl, ist in der Mitgliederversammlung vor Durchführung der Wahl mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.</p> <p>Die Kandidaten sind gewählt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.</p>	<p>Statt: „aus Eltern und Lehrern der Schule“ neu: „aus Eltern und Lehrern (bzw. ständigen Mitarbeitern) der Schule“</p> <p>Statt: „des Lehrerkollegiums“ neu: „des Lehrerkollegiums (bzw. ständigen Mitarbeitern)“</p> <p>Statt: „im Schulforum“ neu: „in der Gesamtkonferenz“</p> <p>Statt: „im Schulforum“ neu: „in der Gesamtkonferenz“</p>

<p>Der Vorstand wird alle drei Jahre gewählt. Er übt sein Amt bis zur Neuwahl aus. Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, kann der Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied mit beratender Funktion hinzuziehen. Dieses kann für die restliche Zeit der laufenden Amtsperiode in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt werden.</p> <p>Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand kann einzelnen seiner Mitglieder eine Einzelvertretungsvollmacht erteilen.</p> <p>Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und bestimmt den Haushaltsplan. Er kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen und deren Befugnisse festlegen. Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. In besonderen Fällen kann einzelnen Vorstandsmitgliedern ein Entgelt im Rahmen des in vergleichbaren Einrichtungen Üblichen gezahlt werden. Darüber wird in der Mitgliederversammlung berichtet. Dies umfasst auch den Ersatz von nachgewiesenen Aufwendungen.</p>	
<p>2. <i>Grund für die Änderung: An der Michael Bauer Schule arbeiten zunehmend Menschen, die keine Lehrerausbildung haben oder nicht als Lehrer arbeiten, obwohl sie auch eine Lehrerausbildung absolviert haben. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, haben sich die Gremien dazu entschieden, auch bei der Besetzung des Vorstandes diesem Umstand gerecht zu werden.</i></p>	
<p>§ 12 Schulforum Gesamtkonferenz</p> <p>Im Schulforum arbeiten Eltern, Lehrer, Mitarbeiter, ehemalige Schüler und Freunde der Schule regelmäßig zusammen, um gemeinsam zu beraten und Initiativen zu ergreifen. Jede Klasse sollte durch 2 Eltern vertreten sein. Beteiligen kann sich jedes Mitglied des Schulvereins, das bereit ist, mindestens 1 Jahr lang mitzuarbeiten.</p> <p>Das Schulforum Die Gesamtkonferenz tagt 6 x pro Jahr. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Lehrerkollegiums (bzw. ständigen Mitarbeitern), je zwei Elternvertretern aus jeder Klasse, je einem Schülervereiner aus den Klassen ab Klassenstufe 10. Die Gesamtkonferenz bildet einen Vorbereitungskreis aus zwei Eltern, zwei Lehrern und zwei Schülern und den Konferenzleitern der Allgemeinen Konferenz der Schule. Die Aufgaben sind: Zuarbeit für bestehende Delegationen. Bilden neuer Delegationen. Satzungsrelevante Aufgaben.</p>	<p>Statt: „Schulforum“ neu: „Gesamtkonferenz“</p> <p>Vollständig gestrichen: „Im Schulforum arbeiten Eltern, Lehrer, Mitarbeiter, ehemalige Schüler und Freunde der Schule regelmäßig zusammen, um gemeinsam zu beraten und Initiativen zu ergreifen. Jede Klasse sollte durch 2 Eltern vertreten sein. Beteiligen kann sich jedes Mitglied des Schulvereins, das bereit ist, mindestens 1 Jahr lang mitzuarbeiten.“</p> <p>Statt: „im Schulforum“ neu: „in der Gesamtkonferenz“</p> <p>Neu: „Die Gesamtkonferenz tagt 6 x pro Jahr. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Lehrerkollegiums (bzw. ständigen Mitarbeitern), je zwei</p>

<p>Die Gesamtkonferenz bestimmt 2 - 3 Eltern als Vertreter im "Elternrat des Bundes der Freien Waldorfschulen.</p>	<p>Elternvertretern aus jeder Klasse, je einem Schülervertreter aus den Klassen ab Klassenstufe 10. Die Gesamtkonferenz bildet einen Vorbereitungskreis aus zwei Eltern, zwei Lehrern und zwei Schülern und den Konferenzleitern der Allgemeinen Konferenz der Schule. Die Aufgaben sind: Zuarbeit für bestehende Delegationen. Bilden neuer Delegationen. Satzungsrelevante Aufgaben.“</p>
<p>3. Grund für die Änderung: Diese Änderungen ergeben sich aus der Tatsache, dass die Gesamtkonferenz anders verfasst ist als das Schulforum.</p>	
<p>§ 13 Personalbeirat Der Personalbeirat besteht aus drei Personen aus der Elternschaft. Er wird in Abstimmung mit Lehrerkollegium und Vorstand durch das Schulforum <u>die Gesamtkonferenz</u> für zwei Jahre gewählt. Wenn das Schulforum <u>die Gesamtkonferenz</u> diese Aufgabe nicht vor Ablauf der Amtszeit des Personalbeirates wahrnimmt, tritt an seine Stelle der Vorstand. Der Personalbeirat hat die Aufgaben,</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Lehrerkollegium bei Einstellungen und Entlassungen aus Elternsicht zu beraten, • die Elternschaft über die personellen Vorgänge soweit wie möglich zu informieren, • für Eltern eine Ansprechmöglichkeit in Personalfragen zu bieten. <p>Näheres regelt eine von Vorstand, Lehrerkollegium und Schulforum <u>Gesamtkonferenz</u> beschlossene Ordnung.</p>	<p>Statt: „das Schulforum“ neu: „die Gesamtkonferenz“</p> <p>Statt: „das Schulforum“ neu: „die Gesamtkonferenz“</p> <p>Statt: „Schulforum“ neu: „Gesamtkonferenz“</p>
<p>4. Grund für die Änderung: Wie „1.“</p>	
<p>§ 14 Vertrauenskreis Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinsmitgliedern und/oder Organen des Vereins, die das Zusammenwirken in der Schule wesentlich berühren, bildet das Schulforum <u>die Gesamtkonferenz</u> (§ 12) einen Vertrauenskreis aus je zwei Persönlichkeiten der Elternschaft und des Lehrerkollegiums. Der Vertrauenskreis wird auf Wunsch eines Betroffenen tätig, wenn das direkte Gespräch, das grundsätzlich vorher angestrebt werden soll, nicht mehr weiterführt. Im Einvernehmen mit den Betroffenen kann der Vertrauenskreis im Einzelfall auch weitere Vertrauenspersonen zuziehen. Die Amtszeit des Vertrauenskreises dauert zwei Jahre.</p>	<p>Statt: „das Schulforum“ neu: „die Gesamtkonferenz“</p>

<p>5. Grund für die Änderung: Wie „1.“.</p>	
<p>§ 15 Mitgliederversammlung Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um über seine Tätigkeit zu berichten und den Rechnungsabschluss vorzulegen. Aus wichtigem Anlass kann er jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss außerdem geschehen, wenn mindestens 50 ordentliche Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks die Einberufung verlangen. Die Bestimmungen des § 37 BGB bleiben unberührt. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich <u>in Textform</u> unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post zu geben. Anträge, welche auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zu übergeben. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.</p> <p>Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, fördernde Mitglieder haben beratende Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahres- und Rechnungsberichtes, die Wahl eines oder mehrerer Rechnungsrevisoren und über die Beitragsordnung mit einfacher Stimmenmehrheit.</p> <p>Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3, eine Änderung des Vereinszwecks oder der Gemeinnützigkeit gemäß § 2 oder § 3 einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn auch eine Mehrheit von 2/3 bzw. 3/4 der anwesenden Lehrer für den jeweiligen Antrag stimmt.</p> <p>Die Niederschriften der Mitgliederversammlung unterzeichnen 2 Vorstandsmitglieder.</p>	<p>Statt: „schriftlich“ neu: „in Textform“</p>
<p>6. Grund für die Änderung: <i>Durch die inzwischen zur Gewohnheit gewordene Nutzung von E-Mails als Kommunikationsweg, bestehen Überlegungen, die Einladungen zu Mitgliederversammlungen zukünftig auf anderem Weg zu versenden. Hierzu soll diese Änderung die Möglichkeit geben.</i></p>	
<p>§ 17 Schlussbestimmung Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von der Verwaltungsbehörde aus irgendeinem Grund verlangt werden sollten, selbständig vorzunehmen. Die in der vorliegenden Fassung enthaltenen Satzungsänderungen wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom <u>27.11.2014</u> <u>23. April 2018</u> gebilligt.</p>	<p>Statt: „27. Juni 2011“ neu: „23. April 2018“</p>